Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1471

15. 03. 82

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

Aufhebbare Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 9/1238 —

Aufhebbare Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 9/1239 —

A. Problem

1. Innerstaatliche Durchführung der Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 ergeben
2. Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Kakao und Zubereitungen daraus sowie Angleichung der Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1982 geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

B. Lösung

1. Entsprechende Änderung der Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung
2. Änderung der Ausfuhrliste

Mehrheitsbeschluß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen — Drucksachen 9/1238 und 9/1239 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. März 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	**Echternach**	**Funke**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Echternach und Funke

Die Verordnungen, die bereits am 22. Dezember 1981 im Bundesanzeiger verkündet worden und in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1982 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Es handelt sich um sog. Nachlaufverordnungen, deren Aufhebung der Deutsche Bundestag im Rahmen des § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes binnen einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnungen in seinen Sitzungen am 3., 10. und 12. März 1982 beraten.

Zum Inhalt der Verordnungen

Die Einundfünfzigste Änderungsverordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung hat vor allem die innerstaatliche Durchführung der Wirtschafts- und Kontrollregeln nach dem Internationalen Kakaoübereinkommen zum Gegenstand.

Außerdem wird die Anzahl der Einfuhrkontrollmeldungen (nach § 27 a AWV) durch Einschränkung des Kreises der Meldepflichtigen und der Waren reduziert.

Die Durchführung der Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Kakaoübereinkommen wird durch die neuen §§ 20 d und 35 c AWV sichergestellt, indem für die Aus- und Einfuhr von Kakao eine Genehmigungspflicht eingeführt wird, wenn nicht die nach den Wirtschafts- und Kontrollregeln vorgeschriebenen Kakaozeugnisse und -marken bei der Ein- bzw. Ausfuhrabfertigung vorgelegt werden.

Die Anwendung der Wirtschafts- und Kontrollregeln zur Durchführung des Internationalen Kakaoübereinkommens werden der Bundesrepublik Deutschland durch die in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltende EG-Verordnung Nr. 2818/81 des Rates vom 29. September 1981 vorgeschrieben. Insoweit handelt es sich um eine aus dem EWG-Vertrag als zwischenstaatliche Vereinbarung herrührende Verpflichtung zur Beschränkung des Warenverkehrs.

Das Aufhebungsverlangen könnte sich daher beziehen auf

a) die von der Bundesregierung vorgenommene Zuweisung der Verwaltungszuständigkeit zur Ausführung der von der EG vorgeschriebenen Maßnahmen,
b) auf die deutscherseits vorgeschriebene Sanktion zur Einhaltung der EG-seits vorgeschriebenen Maßnahmen, z. B. die Androhung von Geldbußen,
c) auf eine eventuelle Überschreitung der von der EG angeordneten Maßnahmen durch die Ausführungs-Rechtsverordnung nach AWG,
d) auf eine eventuelle Überschreitung der EG-Kompetenz durch das rechtsetzende Organ der EG.

In dieser Beziehung hat der Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß gesehen. Dies gilt auch für die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —, die die nach § 20 d AWV ausfuhrgenehmigungspflichtig gewordenen Kakaopositionen nur als solche kennzeichnet.

Die Ausschußminderheit machte Bedenken gegen die Vorlagen geltend. So sei es fraglich, ob nicht auch das vorläufige Inkraftsetzen des Internationalen Kakaoübereinkommens vorher der parlamentarischen Zustimmung bedürfe, so daß vor einer möglichen Verabschiedung der beiden Rechtsverordnungen die Ratifizierung des Kakao-Abkommens hätte vollzogen sein müssen. Darüber hinaus bestehen bei der Ausschußminderheit erhebliche Bedenken, ob das Ziel eines solchen Rohstoffabkommens, daß auf die Stabilisierung der Kakaoerlöse gerichtet sei, überhaupt im Rahmen dieses Abkommens realisiert werden könne, zumal der Welt größter Kakaoexporteur — die Elfenbeinküste — sowie der Welt größter Importeur — die USA — dem Abkommen nicht beigetreten seien, so daß die anderen Beitrittsländer um so größere finanzielle Lasten zur Preisstabilisierung tragen müßten. Des weiteren nütze das Abkommen auch den Entwicklungsländern nicht, da durch die Subventionierung der Kakaoüberproduktion die Zementierung von Monostrukturen gefördert und der notwendige Strukturwandel in den Entwicklungsländern behindert werde. Aus diesem Grunde hat die Ausschußminderheit die Aufhebung der Verordnungen begehrt. Die Ausschußmehrheit hatte sich diese Bedenken nicht zu eigen gemacht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. März 1982

Echternach **Funke**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838